

VI L 6 - 62025/1-176

Lüneburg, den 24.09.2018

Hochwasserschutz für die Stadt Hitzacker (Elbe) und die Ortschaften in der Jeetzelniederung, 4. Planänderungs- und Planergänzungsantrag

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 a i.V.m. § 3 e Abs. 1 Ziffer 2, Ziffer 13.13 der Anlage 1 und Anlage 2 UVP a. F.

Antragsteller:	Jeetzeldeichverband
Maßnahmen:	Änderungen in der technischen Ausführungsplanung an den Hochwasserschutzanlagen in Hitzacker; Verlegung von landespflegerischen Maßnahmen
Unterlagen:	Planunterlagen zum 4. Planänderungs- und Planergänzungsantrag vom 24.02.2014, geändert und ergänzt mit Antrag vom 01.02.2017 und vom 20.11.2017; Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung vom 24.04.2014 und 13.09.2018 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde von 15.04.2014

I. Bekanntgabe

**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a i.V.m. § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVP a. F.,
Hochwasserschutz für die Stadt Hitzacker (Elbe) und die Ortschaften in der
Jeetzelniederung, 4. Planänderungs- und Planergänzungsantrag**

Bekanntgabe des NLWKN vom 24.09.2018

VI L 6 - 62025/1-176

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Hochwasserschutz für Hitzacker und die Ortschaften der Jeetzelniederung erfolgten mehrere Änderungen in der technischen Ausführungsplanung. Der Planfeststellungsbeschluss vom 16.11.2005 wurde durch den 1., 2. und 3. Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss vom 21.03.2006, 29.09.2006 und 01.05.2007 ge-

ändert und ergänzt. Dennoch wurden bei der baulichen und technischen Umsetzung der Maßnahmen in Teilbereichen nicht alle Vorgaben aus dem Plan und den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses eingehalten. Um den Abweichungen zum festgestellten Plan und / oder den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung zu tragen, hat der Jeetzeldeichverband einen 4. Planänderungs- und -ergänzungsantrag gestellt.

Die beantragten technischen Änderungen und Ergänzungen dienen der Sicherstellung der Funktion und der Optimierung der Hochwasserschutzanlagen, der Reduzierung von Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Gewährleistung barrierefreier Zugänge sowie dem Arbeitsschutz bzw. der Unfallverhütung. Aufgrund der Änderungen der technischen Planung ergeben sich zusätzliche Verluste von Einzelbäumen und Vegetationsbeständen. Die diesbezügliche Kompensation ist ebenfalls Gegenstand der Änderungsplanung. Zudem wurde die Umsetzung sämtlicher mit Beschluss vom 16.11.2005 festgestellten landespflegerischen Maßnahmen überprüft. Der Jeetzeldeichverband hat die Umlegung einiger naturschutzfachlicher Maßnahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.11.2005 beantragt, da sich herausgestellt hat, dass andernfalls Gefahren für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen nicht ausgeschlossen werden können oder die Flächen vom Antragsteller nicht erworben werden können.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 74 Abs. 1 UVPG (n. F.) sowie § 3 a i.V.m. § 3 e UVPG (a. F.) unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG (a.F.) aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG (a.F.) nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung

II.1 Anlass zur allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.11.2005 hat der NLWKN Maßnahmen zum Hochwasserschutz für die Stadt Hitzacker (Elbe) und die Ortschaften in der Jeetzelniederung zugelassen. In diesem Verfahren wurde entsprechend der Anlage 1 Ziffer 13.13 UVPG auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Vor Fertigstellung des Vorhabens hat der Jeetzeldeichverband mit Antrag vom 24.02.2014, geändert und ergänzt mit Antrag vom 01.02.2017 und vom 20.11.2017 Änderungen in der technischen Ausführungsplanung sowie der Landespflege beantragt.

Die geplante Änderung unterliegt nach § 74 Abs. 1 UVPG (n.F.) i.V.m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und § 3 c UVPG sowie der Anlage 2 UVPG (a.F.) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Das Änderungsvorhaben ist dahingehend zu prüfen, ob dieses gegenüber dem Grundvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach § 3 e UVPG (a.F.) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das beabsichtigte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des NUVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

II.2 Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3 a i.V.m. § 3 e Abs. 1 Ziffer 2, Ziffer 13.13 der Anlage 1 und Anlage 2 UVPG a. F.

Gegenstand der Änderungsplanung sind Abweichungen vom festgestellten Plan im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen.

Folgende Änderungen und Ergänzungen der technischen Ausführungsplanung sind vorgesehen:

- Zusätzliches Geländer im Bereich Bauende HWS-Wand Marschtorstraße
- Anpassung der Treppen im Bereich Deichschart 5, Anordnung einer zusätzlichen Rampe
- Zusätzliche Absturzsicherung auf der HWS-Wand an der Ecke Marschtorstraße/An der alten Jeetzel
- Aufbringen eines Geländers auf dem festen Teil der Hochwasserschutzwand
- Einbau von Fenstern ohne Sprossen im Schöpfwerk
- Fischschutzmaßnahme und Entschädigungsregelung
- Flutmulde zwischen Parkplatz Bleichwiese und Betriebsgelände Schöpfwerk
- Sicherung der Böschung unterhalb der Flügelwände des Schöpfwerkes (Deichschart 4)
- Anordnung des Deichverteidigungsweges direkt hinter der HWS-Wand zwischen Deichschart 3 und Deichschart 4
- Zusätzliche Böschungssicherung mit Wasserbausteinen zwischen Deichschart 3 und Deichschart 4
- Anbindung der Steganlage im Bereich des Sportboothafens
- Einbau einer Spundwand zur Böschungssicherung zwischen Takelmast und Deichschart 3
- Geänderte Zufahrt Grundstück Deichstraße 7
- Verzicht auf Böschungssicherung mittels Rasengittersteinen oberhalb des Siels
- Anordnung Treppen, Rampen, Zufahrt im Bereich Deichschart 2 geändert
- Standortänderung des Pumpwerkes „Nord“ inkl. Steuerschrank
- Anordnung der Treppen- und Rampenanlage am Sielbauwerk
- TW-Hydrant und Stromanschluss für Schiffsanlegerampe am Sielbauwerk
- Änderung der Treppen- und Rampenanlage an der Anlegerampe am Siel
- Geländer auf dem Siel wird nicht klappbar ausgeführt
- Änderung der lfd. Nr. 5 des Bauwerksverzeichnisses: Die Anlegerampe am Siel geht in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt Hitzacker über
- Änderung der lfd. Nr. 2 und 3 des Bauwerksverzeichnisses: Siel und Schöpfwerk gehen in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des NLWKN über
- Einbau von 2 Leerrohren im Bereich der Durchfahrt Deichschart 5
- Durchführung von Versorgungsleitungen im Bereich von Deichscharts
- Änderungen der naturschutzfachlichen Planungen
 - Aufgrund der vorgesehenen Änderungen der technischen Planung ergeben sich zusätzliche Verluste von Einzelbäumen und Vegetationsbeständen. Von den Änderungen sind auch Flächen betroffen, auf denen der 2005 festgestellte Plan Kompensationsmaßnahmen vorsieht und die jetzt verlegt werden sollen.
 - Zudem wurde die Umsetzung sämtlicher mit Beschluss vom 16.11.2005 festgestellten landespflegerischen Maßnahmen überprüft. Die Umsetzung einiger naturschutzfachlicher Maßnahmen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.11.2005 festgelegt wurden, war bzw. ist nicht möglich, da sich herausgestellt hat, dass Gefahren für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen nicht ausgeschlossen werden können oder die Flächen für den Jeetzeldeichverband

nicht verfügbar sind.

Merkmale des Vorhabens:

Fast alle technischen Änderungen erfolgen an den bereits planfestgestellten technischen Anlagen des Hochwasserschutzes und gehen nicht mit zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen, Böden bzw. Wasser einher.

Zusätzliche Erzeugung von Abfällen, zusätzliche Umweltverschmutzung und Belästigungen können ausgeschlossen werden.

Folgende zusätzliche Inanspruchnahmen liegen vor:

- zusätzlicher Verlust von 3 jüngeren Einzelbäumen im Siedlungsbereich (Eiche, Birke, 15-20 cm Stammdurchmesser)
- zusätzlicher Verlust von 3 alten Einzelbäumen im Siedlungsbereich von Hitzacker (Weide, Linde, 70-95 cm Stammdurchmesser)
- zusätzlicher Verlust von 5 Einzelbäumen im Siedlungsbereich von Hitzacker (Hybridpappeln, 30-110 cm Stammdurchmesser)
- zusätzlicher Verlust von 3 jüngeren Einzelbäumen im Siedlungsbereich mit Bedeutung für das Landschaftsbild (Eiche, Birke, 15-20 cm Stammdurchmesser)
- zusätzlicher Verlust von 0,06 ha Rohrglanzgras-Landröhricht (Biototyp NRG) und Weiden-Auwald (Biototyp WWA) außerhalb des FFH-Gebietes.

Die Kompensation dieser zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vom 14.01.2005 dargelegten anzustrebenden naturschutzfachlichen Zielen durch die folgenden Maßnahmen:

- A 25 neu – Anlage und Entwicklung von naturnahem Erlen-Eschen-Auwald und Erlen-Bruchwald: Kompensation der zusätzlichen Verluste von Einzelbäumen sowie Rohrglanzgras-Landröhricht und Weiden-Auwald
- A 29 neu: Anlage eines naturnahen Feldgehölzes: Kompensation der zusätzlichen Verluste von Einzelbäumen

Der Verlust von 0,06 ha Rohrglanzgras-Landröhricht (Biototyp NRG) und Weiden-Auwald (Biototyp WWA) betrifft zwar nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, deren Verlust aber ausgeglichen wird, so dass eine Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG möglich und die Beeinträchtigung damit nicht entscheidungserheblich ist.

Nicht umgesetzt werden die Ausgleichsmaßnahmen A 2, A 3, A 8, A 10, A 11, A 16, A 18 (ausschließlich Eingriffsregelung) sowie Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen S 6 (teilweise), S 13 (teilweise), A 4, A 7, A 12, A 19 (Eingriffsregelung und Kohärenzsicherung/FFH-Verträglichkeit):

Nr.	LBP	FFH -VU	Lage / Beschreibung der Maßnahme
A 2	x		Bereich „Am Weinberg“ – Entwicklung von 0,1 ha halbruderaler Gras- und Staudenfluren
A 3	x		Nebenflächen am Siele – Entwicklung von 0,08 ha halbruderaler Gras- und Staudenfluren, – Pflanzen von 6 Einzelbäumen
A 4	x	x	neue Uferböschungen östlich des Sieles – Entwicklung von 0,27 ha Uferstaudenfluren

S 6	x	x	Siel, Verbesserung der aquatischen Durchgängigkeit durch Aufrauung der Betonsohle des Sieles
A 7	x	x	Jeetzelufer zwischen der Brücke Drawehnerstraße und Siel – Entwicklung von Weidengebüschen und Uferstaudenfluren auf 970 m
A 8	x		Schweineweide nördlich der Altstadt – Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsfläche, Entwicklung von Grünland (Flutrasen) 0,34 ha
A 10	x		Grünflächen zwischen Siel und Schöpfwerk – landschaftsgerechte Neugestaltung, Entwicklung artenreicher Scherrasen, Pflanzen von 9 Einzelbäumen
A 11	x		Uferböschung der Alten Jeetzel im Bereich der Kirche – Entwicklung von 0,06 ha halbruderaler Gras- und Staudenfluren und Uferstaudenfluren
A 12	x	x	Böschungen unterhalb des Sieles – Entwicklung von 0,03 ha Uferstaudenfluren
S 13	x	x	Schöpfwerk; Verbesserung der aquatischen Durchgängigkeit durch Aufrauung der Betonsohle des Schöpfwerks
A 16	x		Böschungen der Alten Jeetzel oberhalb des Schöpfwerkes – Entwicklung von 0,14 ha Uferstaudenfluren und halbruderaler Gras- und Staudenfluren – Pflanzen von 6 Einzelbäumen
A 18	x		Marschtorstraße – Entwicklung von 0,46 ha halbruderaler Gras- und Staudenfluren – Pflanzen von 6 Einzelbäumen
A 19	x	x	Altarm an der Marschtorstraße – Entwicklung von 0,08 ha naturbetonter Uferstaudenfluren und Weiden-Auwald

Die vollständige oder teilweise Verlegung der Ausgleichsmaßnahmen A 2, A 3, A 8, A 10, A 11, A 16 und A 18 erfolgt durch die folgenden Maßnahmen:

- A 29 neu: Anlage eines naturnahen Feldgehölzes,
- E 30 neu – Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren und ungestörter Böden.

Die auch kohärenzsichernden Maßnahmen A 4, A 7, A 12 und A 19 werden durch eine neue kohärenzsichernde Maßnahme ersetzt, die die Wiederanbindung des Altarms der Alten Jeetzel an die Jeetzel und damit auch an die Elbe unmittelbar nordwestlich von Hitzacker umfasst:

- Maßnahme A 31 neu

Standort des Änderungsvorhabens; Art und Merkmale der Auswirkungen

Die beantragten Änderungen wurden in den zugrunde gelegten Unterlagen unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Es wurde ermittelt, ob es durch die zusätzlichen Verluste von Vegetationsbeständen und Einzelbäumen zu Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Nr. 74 oder des EU-Vogelschutzgebietes V37 kommt. Das FFH-Gebiet Nr. 247 weist eine Entfernung von über 5 km zu den zusätzlichen Flächen- und Baumverlusten auf, so dass eine Betroffenheit aufgrund der großen Entfernung zum Wirkraum des Vorhabens zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

Auch der teilweise Wegfall der Schutzmaßnahmen S 6 und S 13 wurde in den Antragsunterlagen auf eine FFH-Relevanz geprüft. Die Schutzmaßnahmen S 6 und S 13 dienen der Verringerung der Beeinträchtigung der Durchgängigkeit der Jeetzel. Auch wenn die Jeetzel im Bereich von Hitzacker nicht Teil des FFH-Gebietes ist, wird das Erhaltungsziel Nr. 15 des FFH-Gebietes Nr. 74 (siehe Anlage 5 NEIbtBRG) durch die Maßnahme berührt, da der dort aufgenommene Rapfen (*Aspius aspius*) als Wanderfisch auf diesen Abschnitt als Wanderkorridor angewiesen ist. Durch die Umsetzung der übrigen Maßnahmen bleibt weiterhin sichergestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Durch das Zulassen von Sedimentablagerungen werden weiterhin die Beeinträchtigungen im Bereich der Bauwerke deutlich verringert und durch die Beseitigung des Überfallwehres wird eine erhebliche Verbesserung der aquatischen Durchgängigkeit der Jeetzel für den Rapfen erreicht.

Die beantragten Änderungen liegen im Einwirkungsbereich von Einzel- und Gruppenbaudenkmalern. Der beantragte Verzicht auf Sprossenfenster im Schöpfwerksgebäude wird aufgrund der fachlichen Einschätzung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Gruppendenkmals „Altstadtinsel mit umgebenden Wasserläufen“ angesehen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter aufgrund der beantragten Änderung ausgeschlossen werden.

Eine Vielzahl der Änderungen in der technischen Ausführungsplanung wie u. a. die Veränderungen an Rampen und Treppen, die Absturzsicherungen und Gitter dienen der Gewährleistung barrierefreier Zugänge sowie dem Arbeitsschutz bzw. der Unfallverhütung. Mit ihnen gehen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter des UVPG einher. Sie wirken vielmehr positiv auf das Schutzgut Mensch.

Die durch die im Übrigen beantragten Änderungen wie die Beseitigung einzelner Bäume und Aufwuchs zusätzlich ausgelösten Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer sehr begrenzten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen nicht als erhebliche Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG anzusehen.

Bei der Verlegung der landespflegerischen Maßnahmen hat der Antragsteller sowohl unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsregelung als auch im Hinblick auf die erforderliche Kohärenzeignung für durch den Planfeststellungsbeschluss vom 16.11.2005 ausgelöste erhebliche Beeinträchtigungen nachvollziehbar dargelegt, dass die neu vorgesehenen Maßnahmen mindestens in gleicher Weise geeignet sind. Die Biosphärenreservatsverwaltung (BRV) hat in der Anhörung erklärt, dass insbesondere die neue Kohärenzmaßnahme „A 31 neu“ in enger Abstimmung geplant wurde. In der Stellungnahme vom 13.09.18 hat die BRV die Eignung der Maßnahme „A 31 neu“ als Ersatz für die entfallenden Maßnahmen „A 4“, „A 7“, „A 12“ und „A 19“ bestätigt und erläutert, warum es sich bei der neu vorgesehenen Maßnahme nicht um eine Standardmaßnahme im Rahmen der Gebietsverwaltung handelt.

Fazit

Durch die mit dem 4. Änderungs- und Ergänzungsantrag beantragten Änderungen und Ergänzungen zu dem Vorhaben „Hochwasserschutz Hitzacker und die Ortschaften in der Jeetzelniederung“ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Maßnahme aufgrund der vorliegenden Unterlagen anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nach überschlägiger Prüfung nicht UVP-pflichtig ist.

gez. Wiens